

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

2. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 22. OKTOBER 1949

NUMMER 84

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 11. 10. 1949, Meldeformulare. S. 981.

B. Finanzministerium.

C. Wirtschaftsministerium.

D. Verkehrsministerium.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

F. Arbeitsministerium.

G. Sozialministerium.

RdErl. 6. 10. 1949, Neubildung der Flüchtlingsbeiräte. S. 981.

H. Kultusministerium.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

K. Landeskanzlei.

Literatur. S. 987.

1949 S. 981
aufgeh. d.
1955 S. 9 Nr. 88

A. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Meldeformulare

RdErl. d. Innenministers v. 11. 10. 1949
Abt. I — 17-8-Nr. 1975/49

Wie mir bekannt geworden ist, werden bei den Meldebehörden in einigen Fällen noch Meldeformulare vorgelegt, die den Aufdruck „An-, Um- oder Abmeldung bei der polizeilichen Meldebehörde“ tragen. Da das Meldewesen nicht mehr zum Aufgabengebiet der Polizei gehört, werden die Meldebehörden angewiesen, bei Entgegennahme der Meldeformulare das Wort „polizeilich“ zu streichen.

An die Regierungspräsidenten und die Meldebehörden.

— MBl. NW. 1949 S. 981.

G. Sozialministerium

Neubildung der Flüchtlingsbeiräte

RdErl. d. Sozialministers v. 6. 10. 1949 —
Abt. I c — 6/4600 — I h

Die im Flüchtlingsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2. 6. 1948 (GV. NW. S. 216) vorgesehenen Flüchtlingsbeiräte sind mit Ablauf dieses Jahres neu zu bilden. Hierfür ergeht im Einvernehmen mit dem Herrn Innenminister unter Aufhebung der bisher geltenden Wahlbestimmungen nachstehender Erlaß:

A

Zusammensetzung der Beiräte

1. Vertretergruppen

Der Flüchtlingsbeirat besteht aus:

- a) der Flüchtlingsvertretung (gewählten Vertretern der Vertriebenen),
- b) der Fürsorgevertretung (berufenen Vertretern der Wohlfahrtsverbände, Berufsorganisationen — Gewerkschaften usw. — und Wirtschaftskörperschaften — Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Innungsverbänden — Sachverständigen usw.)

Der Beirat muß mindestens zur Hälfte aus Vertriebenen bestehen (§ 13 des Flüchtlingsgesetzes).

Vertreter der Behörden können nach Erfordernis hinzugezogen werden: sie stimmen nicht mit ab.

2. Zahl der Vertreter

Die Flüchtlingsbehörde setzt nach Anhören des Vorstandes des Flüchtlingsbeirates die Stärke des Beirats fest. Dieser wird entsprechend den Erfordernissen im allgemeinen wie folgt zu bemessen sein:

- | | |
|----------------------|---------------|
| a) Gemeinden | 6 Mitglieder |
| b) Ämter | 8 Mitglieder |
| c) Kreise | 12 Mitglieder |
| d) Regierungsbezirke | 18 Mitglieder |
| e) Land | 36 Mitglieder |

Eine Erhöhung der Mitgliederzahl wird namentlich in großen Gemeinden, Gemeindeverbänden und Regierungsbezirken bei entsprechender Vertriebenenzahl angebracht sein.

B

Wahl der Flüchtlingsvertretungen

I. Wahl in den Gemeinden

1. Wahlart

Die Vertretung der Vertriebenen in den Flüchtlingsbeiräten der Gemeinden wird unmittelbar und geheim gewählt.

Hierfür gelten sinngemäß die Bestimmungen des Gemeindewahlgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 6. 4. 1948 (GV. NW. S. 185), sofern diese Wahlordnung nichts anderes bestimmt.

2. Wahlgebiet

a) Jede Gemeinde bildet ein Wahlgebiet. Dieses ist vom Wahlausschuß — siehe Ziff. 4 (2) — in so viele Wahlbezirke einzuteilen, wie Vertreter zu wählen sind. Die Bezirke sollen etwa die gleiche Zahl von Vertriebenen umfassen.

b) In ausgedehnten Gemeinden, in Krankenhäusern, Altersheimen usw. können Stimmbezirke des Wahlbezirks eingerichtet werden.

3. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

a) Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt ist jeder Vertriebene (männlichen oder weiblichen Geschlechts), der am Wahltag 21 Jahre alt ist und im örtlichen Melderegister geführt wird.

(2) Als Vertriebener gilt, wer im Besitz des Flüchtlingsausweises der Gruppe A (einschließlich des Ausweises mit Vermerk nach § 1, Abs. C des Flüchtlingsgesetzes) ist.

(3) Wählen kann nur, wer in die Wählerliste oder -kartei eingetragen ist.

(4) Von der Wahlberechtigung bleibt ausgeschlossen:

aa) wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht;

bb) wer durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte rechtskräftig verloren hat;

cc) wer nach den im Gemeindewahlgesetz enthaltenen Bestimmungen über die politische Säuberung nicht wahlberechtigt ist.

- (5) Die Wahlberechtigung ruht für Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind oder sich in Haft befinden.

b) **Wählbarkeit**

(1) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte:

- aa) der am Wahltag 25 Jahre alt ist;
- bb) der bereits vor dem 1. September 1939 seinen Wohnsitz im Ausweisungsgebiet (vgl. Flüchtlingsgesetz § 1 A) gehabt hat oder dort geboren ist.
- cc) der am Wahltag seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet wohnhaft ist.
- dd) der von den Bestimmungen über die politische Überprüfung nicht betroffen oder bei dieser in die Gruppe V eingestuft ist.

- (2) In den Beirat kann nicht gewählt werden, wer unmittelbar im Dienste eines Flüchtlingsamts steht.

- (3) Die Wahlen zu den Flüchtlingsvertretungen gelten als allgemeine Wahlen.

4. **Wahlvorbereitungen**

a) **Wahlleitung**

- (1) Wahlleiter ist der Hauptgemeindebeamte des Wahlgebietes oder sein Bauortsträger.

- (2) Die Wahl ist durch einen vom Wahlleiter einzusetzenden Wahlausschuß vorzubereiten und durchzuführen. Dieser hat aus einem Vertreter der Ortsbehörde sowie aus Vertriebenen zu bestehen, und zwar aus einem Vorsitz (dem Wahlvorsitzer), dessen Stellvertreter, einem Schriftführer und zwei Beisitzern. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit.

- (3) Für jeden Wahlbezirk und für jeden nach Abschn. B I Ziff. 2 b) eingerichteten Stimmbezirk ist vom Wahlleiter ein Wahlvorsteher zu bestimmen, dem von der örtlichen Verwaltung die erforderlichen Wahl- und Zählhelfer beizugeben sind.

- (4) Der Wahlvorsitzer kann Wahlhelfer ernennen.

- (5) Die Wahlberechtigten können innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe gegen die Zusammensetzung des Wahlausschusses Einspruch erheben. Über diesen entscheidet der Wahlleiter.

b) **Wahltag**

- (1) Wahltag, Wahlausschuß, Wahlbestimmungen und Einteilung der Wahl- bzw. Stimmbezirke, Wahlräume, Vertreterzahl usw. sind in den Amtsblättern oder durch Aushang spätestens vier Wochen vor der Wahl öffentlich bekanntzugeben.

- (2) Allgemeiner Wahltag ist ein Sonntag. Die Wahlzeit ist den örtlichen Verhältnissen entsprechend zu bemessen, muß aber mindestens 5 Stunden betragen.

c) **Wählerliste**

Die Wählerliste oder die Wahlkartei ist auf Grund der Flüchtlingserfassung aufzustellen. Sie ist nach vorheriger Bekanntgabe zwei Wochen lang an leicht erreichbarer Dienststelle während der werktäglichen Dienststunden und an einem Sonntag zur Einsicht auszulegen. Diese Frist kann durch den Wahlleiter um eine Woche verkürzt werden. Einwendungen können bis zum Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich an den Wahlleiter eingereicht werden. Gegen dessen Entscheidung kann der Oberkreisdirektor, bei Stadt- und Landkreisen der Regierungspräsident, angerufen werden.

d) **Wahlvorschläge**

- (1) Wahlvorschläge für die Wahlbezirke können einreichen:

- aa) zugelassene Vereinigungen der Vertriebenen,
- bb) sonstige Gruppen, zu denen sich Vertriebene für diesen Zweck zusammenschließen können.

- (2) In einem Wahlvorschlag darf nur ein Bewerber vorgeschlagen werden. Außerdem sind zwei Ersatzmänner zu benennen. Das Nachrücken bestimmt sich nach der Reihenfolge des Vorschlags.

- (3) Der Vorschlag von zugelassenen Vereinigungen muß von zehn Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterschrieben sein. Bei sonstigen Gruppen bedarf

der Vorschlag 10—30 Unterschriften. Die Zahl innerhalb dieses Rahmens legt der Wahlausschuß fest. Bei weniger als 100 Wählern in einem Bezirk genügen fünf Unterschriften. Kein Wähler darf mehr als einen Vorschlag unterzeichnen.

- (4) Im Wahlvorschlag muß angegeben sein

- aa) von den Bewerbern und Ersatzmännern: Name und Vorname des Bewerbers sowie Geburtstag, Geburtsort, Beruf, genaue Anschrift, letzter Wohnort im Ausweisungsgebiet, Gruppe und Nummer des Flüchtlingsausweises;

- bb) Bezeichnung der vorschlagenden Gruppe.

- (5) Dem Vorschlag ist die Einverständnis-Erklärung des Bewerbers bzw. der Ersatzmänner sowie der Nachweis der politischen Unbedenklichkeit (Nichtbe troffenensein oder Entlastungsschein) beizufügen.

- (6) Der Bewerber und die Ersatzmänner dürfen nur auf einem Vorschlag benannt sein.

- (7) Die Wahlvorschläge sind 18 Tage vor der Wahl dem Wahlleiter einzureichen und spätestens 10 Tage vor der Wahl öffentlich bekanntzugeben.

- (8) Für zurücktretende Bewerber oder Ersatzmänner kann bis zum zehnten Tage vor der Wahl ein neuer Vorschlag entgegengenommen werden.

- (9) Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist nicht statthaft.

- (10) Wenn nur ein Wahlvorschlag eingereicht wird, unterbleibt die Wahl. Die auf ihm vorgeschlagenen Bewerber werden vom Wahlleiter als gewählt erklärt.

e) **Stimmzettel**

Die Stimmzettel sind für jeden Wahlvorschlag amtlich herzustellen. Sie haben alle zugelassenen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge der Bewerber unter Angabe der einreichenden Gruppe zu enthalten. Die Ersatzmänner sind nicht aufzuführen.

f) **Wahlumschläge**

Für die Wahlen sind die bei den Gemeinden vorhandenen, von der Landesregierung für die Bundestagswahl gelieferten amtlichen Wahlumschläge zu benutzen.

5. **Wahldurchführung**

- (1) Die Wahlen für mehrere Wahlbezirke können an gemeinsamer Stelle durchgeführt werden. Die Wahlurnen für die einzelnen Wahlbezirke oder die Stimmzettel müssen dann aber deutlich von einander unterschieden sein (in Bezeichnung, Farbe oder Aufdruck).

- (2) Jede Gruppe, die einen Vorschlag eingereicht hat, kann einen beobachtenden Vertreter in das Wahllokal entsenden.

- (3) Die Wahlberechtigten können nur in dem Wahlbezirk abstimmen, in dessen Wählerliste oder Wahlkartei sie eingetragen sind. Wahlscheine werden nicht ausgegeben.

- (4) Jeder Wähler hat eine Stimme. Er hat auf den ihm ausgehändigten Stimmzettel denjenigen Vertreter anzukreuzen, den er wählen will.

- (5) Das Ankreuzen der Stimmzettel hat in einer Wahlzelle zu erfolgen.

- (6) Blinde, Kranke oder schreibbehinderte Wähler können dabei durch eine Person ihres Vertrauens unterstützt werden.

- (7) Bei der Abgabe der Stimmzettel ist der Flüchtlingsausweis vorzulegen.

6. **Wahlergebnis**

- (1) Gewählt ist in jedem Wahlbezirk der Bewerber, auf den die meisten Stimmen entfallen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter gezogene Los.

- (2) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn

- a) er in einem nichtamtlichen Umschlag abgegeben ist,
- b) mehr als ein Bewerber angekreuzt ist,
- c) kein Bewerber angekreuzt ist,
- d) Zusätze beigefügt sind.

- (3) Das Wahlergebnis im Wahlgebiet ist in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Wahlausschuß zu unterschreiben, an den Wahlleiter zu geben und bei der Gemeindebehörde aufzuheben ist.
- (4) Einsprüche gegen die Wahl sind innerhalb von drei Tagen beim Wahlleiter einzulegen, der darüber entscheidet. Auf Berufungen entscheidet endgültig der Oberkreisdirektor, bei Stadt- und Landkreisen der Regierungspräsident.
- (5) Der gewählte Vertreter muß innerhalb von drei Tagen nach Benachrichtigung durch den Wahlleiter schriftlich erklären, ob er die Wahl annimmt oder ablehnt.
- (6) Der Wahlleiter gibt darauf das Wahlergebnis öffentlich bekannt.

7. Vereinfachtes Wahlverfahren

In Gemeinden, die weniger als 100 Wahlberechtigte haben, kann auf Beschluß des Wahlausschusses von der Einteilung in Wahlbezirke abgesehen werden. Jede vorschlagende Vereinigung (Gruppe) kann auch dann soviel Wahlvorschläge einreichen, als Bewerber zu wählen sind. Jedoch darf jeder Vorschlag nur einen Bewerber aufführen, für den stets zwei Ersatzmänner zu benennen sind. Der Stimmzettel hat sämtliche Wahlvorschläge (ohne Ersatzmänner) in der Reihenfolge des Eingangs beim Wahlleiter zu enthalten. Der Wähler ist berechtigt, soviel Bewerber anzukreuzen, wie zu wählen sind. Gewählt sind die Bewerber, auf die die meisten Stimmen entfallen sind.

II. Wahl in Ämtern, Kreisen, Bezirken und Land

1. Amts- und Kreisflüchtlingsbeiräte

Die Flüchtlingsvertretungen

- a) für die Amtsflüchtlingsbeiräte,
- b) für die Kreisflüchtlingsbeiräte

werden im gleichen Wahlgang und nach den gleichen Grundsätzen und Bestimmungen wie die Gemeindeflüchtlingsvertretungen gewählt.

Wahlleiter ist der Amtsdirektor bzw. der Oberstadt-(Oberkreis)-direktor oder sein Beauftragter.

Der Wahlleiter bestimmt diejenigen Gemeinden, die bei der Wahl der Amtsflüchtlingsvertretung je einen Wahlbezirk zur Wahl eines Vertreters zu bilden haben oder schließt sie, wenn notwendig, zu Wahlbezirken zusammen.

Ebenso sind die Ämter und amtsfreien Gemeinden für die Wahl der Kreisflüchtlingsvertretung in Wahlbezirke einzuteilen.

Die Bewerber für Gemeinde-, Amts- und Kreisflüchtlingsvertretungen können auf einem einheitlichen Stimmzettel benannt werden. Es muß hierbei aber deutlich unterschieden sein, für welchen Beirat der Bewerber aufgestellt ist.

Die Wahlen zu den Gemeinde-, Amts- und Kreisflüchtlingsvertretungen sind selbständige Wahlen im Sinne dieser Bestimmungen (vgl. Abschn. B, Ziff. 4, d 2 u. 6), so daß derselbe Bewerber für jede dieser Wahlen vorgeschlagen werden kann.

2. Bezirksflüchtlingsbeiräte

Die Flüchtlingsvertretungen der Bezirksflüchtlingsbeiräte werden durch die Kreisflüchtlingsvertretungen in geheimer Wahl teils unmittelbar gewählt, teils mittelbar durch Wahlmänner.

Wahlleiter ist der Regierungspräsident oder sein Beauftragter. Er hat den Wahlausschuß zu bestimmen, der in seiner Zusammensetzung dem für die Wahl der Gemeindeflüchtlingsbeiräte anzugleichen ist.

Der Wahlleiter bestimmt diejenigen Stadt- und Landkreise, die je einen Wahlbezirk bilden und schließt erforderlichenfalls mehrere Kreise zu Wahlbezirken zusammen.

In Wahlbezirken, die nur aus einem Kreis bestehen, werden der Vertreter für den Bezirksflüchtlingsbeirat und seine Ersatzmänner durch die Kreisflüchtlingsvertretung unmittelbar gewählt.

In den Wahlbezirken, die aus mehreren Kreisen gebildet sind, wählt jede Kreisflüchtlingsvertretung drei Mitglieder als Wahlmänner. Die Wahlmänner des Wahlbezirks wählen in einem vom Wahlleiter fest-

zusetzenden gemeinsamen Wahlgang den Vertreter des Wahlbezirks in den Bezirksflüchtlingsbeirat.

3. Landesflüchtlingsbeirat

Die Flüchtlingsvertretungen in den Bezirksflüchtlingsbeiräten wählen aus ihren Mitgliedern in geheimer Wahl je Regierungsbezirk drei Vertreter (und deren Ersatzmänner) in den Landesflüchtlingsbeirat. Die Wahl leitet der Regierungspräsident oder sein Beauftragter.

4. Wahlergebnis

Gewählt ist bei allen Wahlgängen derjenige Bewerber, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden des Beirats gezogene Los.

5. Einsprüche

Über Einsprüche gegen die Wahlen für die Bezirksflüchtlingsbeiräte entscheiden die Regierungspräsidenten, über Einsprüche gegen die Wahl in den Landesflüchtlingsbeirat der Sozialminister.

C

Berufung der Fürsorgevertretungen

1. Die Flüchtlingsbehörde bestimmt die Verbände und Körperschaften, die im Flüchtlingsbeirat ihres Bereiches vertreten sein sollen und fordert sie auf, bis zu einem bestimmten Tage, der zwei Wochen vor dem Wahltag zu liegen hat, ihre Vorschläge zu unterbreiten.
2. Die Berufung wird durch den Leiter der Flüchtlingsbehörde ausgesprochen.

D

Schlußbestimmungen

1. Wahltermine

Die Wahltermine sind im Anhang zu diesem Erlass festgelegt.

Vor dem Zusammentritt der Flüchtlingsbeiräte sind die Berufungen der Vertreter der Flüchtlingsfürsorge in die Beiräte (Abschn. A, 1 b) auszusprechen. Nachberufungen innerhalb der zu berufenden Gesamtzahl sind zulässig.

2. Erschöpfung des Wahlvorschlages

Eine Nachwahl findet, wenn auch die Ersatzmänner eines Wahlvorschlages fortgefallen sind, nicht statt.

3. Amtsdauer

- (1) Die Wahlzeit der bisherigen Beiräte erlischt am Tage vor der Neuwahl jedes Beirats.
- (2) Die neugebildeten Beiräte sind beschleunigt zu ihrer ersten Sitzung einzuberufen.
- (3) Die Amtsdauer der Beiräte beträgt zwei Jahre. Das Ausscheiden aus einem Beirat berührt die Zugehörigkeit zu einem anderen nicht.

4. Auflösung und Neubildung

Der Flüchtlingsbeirat kann vor Ablauf seiner Amtsdauer aufgelöst und neu gebildet werden, wenn seine Tätigkeit die Erfüllung der Flüchtlingsbetreuung nicht mehr gewährleistet. Die Auflösung wird bei den Gemeinde- und Amtsflüchtlingsbeiräten durch den Landrat, bei Flüchtlingsbeiräten der Stadt- und Landkreise durch den Regierungspräsidenten, bei Bezirksflüchtlingsbeiräten und dem Landesflüchtlingsbeirat durch den Sozialminister ausgesprochen.

5. Wahlbericht

Über das Wahlergebnis ist dem Regierungspräsidenten und mir zu berichten. Hierzu ergeht ein Ausführungs-erlaß.

6. Wahlkosten

Jedes Wahlgebiet trägt die ihm bei dem Gesamtwahl-gang entstehenden Kosten.

Wahltermine

Anlage

zum RdErl. d. Sozialministers v. 6. 10. 1949. — Abt. I C — 6'4600 — 1h.

Wahltermine

Als Wahltermine für die Durchführung der Wahlen zu den Flüchtlingsbeiräten werden festgesetzt:

1. Wahltag in den Gemeinden, Ämtern und Kreisen ist Sonntag, der 13. November 1949.
2. Die Wahl ist vom Wahlleiter unter Bekanntgabe der Wahlbestimmungen usw. (vgl. Abschn. B, Ziff. 4b) bis zum 16. Oktober 1949 auszuschreiben.
3. Die Wählerlisten (Karteien) sind spätestens in der Zeit vom 22. Oktober bis 4. November 1949 einschließlich auszulegen oder eine Woche lang innerhalb dieses Zeitraumes (vgl. Abschn. B, Ziff. 4c).
4. Die Wahlvorschläge sind bis 27. Oktober 1949 einzureichen und bis 3. November bekanntzugeben.
5. Zu wählen sind die Flüchtlingsvertretungen
 - a) der Bezirksflüchtlingsbeiräte bis zum 4. Dezember 1949,
 - b) des Landesflüchtlingsbeirats bis zum 18. Dezember 1949.

— MBl. NW. 1949 S. 981.

Literatur

Die Soforthilfeabgabe in der Praxis

Von Oberfinanzpräsident a. D. Dr. W. Kühne unter Mitarbeit von Dr. W. v. Eisenhard Rothe, Regierungskonsultant Dr. F. Vangerow, sämtlich bei der Verwaltung für Finanzen in Homburg v. d. H. und von Regierungsrat E. Tietgens beim Oberfinanzpräsidium in Köln. 2. Auflage, 272 Seiten, Preis 9,30 DM.
Rhenus-Verlags-Gesellschaft m.b.H., Düsseldorf, München.

Die umfangreiche Schrift erläutert den Ersten Teil des Soforthilfegesetzes mit seinen Durchführungsbestimmungen nicht in Anmerkungen zu den einzelnen Paragraphen, sondern systematisch in Abschnitten, die in sich abgeschlossen sind. Sie will — nach ihrem Titel — der Praxis

dienen und besonders Abgabepflichtige unter Verwendung von 409 Beispielen aus dem Wirtschaftsleben eingehend mit den recht komplizierten gesetzlichen Bestimmungen vertraut machen. Diesem Zwecke dienen u. a. die beigefügten amtlichen Formulare 1 (Vermögensanzeige und Selbstberechnung der Soforthilfe) und 2 (Vermögensaufstellung zur Soforthilfeabgabe für Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer — Mitunternehmer — anzusehen sind). Sie enthalten vermittels roter Ziffern Hinweise auf die einschlägigen Abschnitte des Werkes und ermöglichen so eine rasche Orientierung. Ein Paragraphenverzeichnis zum Soforthilfegesetz, das sich auf die Textziffern des Werkes bezieht, erleichtert — neben einem Stichwortverzeichnis — die Unterrichtung über einzelne Probleme gleichfalls. Daß der Verfasser und seine Mitarbeiter ihre Aufgaben hervorragend gelöst haben, beweist schon der äußere Erfolg der Schrift, deren erste Auflage in kurzer Zeit vergriffen war und deren dritte bereits vorbereitet wird. Als Beispiele für die umfassende Erörterung der gesetzlichen Bestimmungen sei auf die Abschnitte „Anrechnung von Zinsen und Tilgungsbeträgen aus Umstellungsgrundschulden auf die Soforthilfeabgabe“ und „Behandlung der Zinsen und Tilgungsbeträge in der Selbstberechnung“ der Abgabepflichtigen verwiesen.

In dem Anhang der Schrift sind u. a. das Soforthilfegesetz, die Durchführungsverordnung zu seinem Ersten Teil, das Gesetz zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich, sowie die Erste und Zweite Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz abgedruckt.

Auch Veranlagungsbehörden werden das praktisch eingerichtete Buch mit bestem Nutzen verwenden.

— MBl. NW. 1949 S. 987.